OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751239/6/KLi

Datum:
Linz, 9. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. Februar 2021 des Ö A, geb. x, StA Türkei, vertreten durch Mag. S S, Rechtsanwältin, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Jänner 2021, GZ: BA-4-AEG/79851, mit dem der Antrag vom 4. August 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer wird der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger zu Österreicher“ für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Jänner 2021, GZ: BA-4-AEG/79851, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. August 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 4. August 2020 persönlich beim Österreichischen Generalkonsulat in x einen Antrag für einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger zu Österreicher“ gemäß § 47 NAG gestellt. Zuständigkeitshalber sei der Antrag an die belangte Behörde weitergeleitet worden. Eine Vollmacht für die Ehegattin des Bf sei am 13. August 2020 nachgereicht worden.

Am 5. Oktober 2020 sei dem Bf nachweislich mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, den Antrag abzuweisen. Am 21. Oktober 2021 habe die rechtsfreundliche Vertretung des Bf eine Stellungnahme abgegeben und verschiedene Urkunden vorgelegt.

Am 30. Oktober 2020 sei die belangte Behörde von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf informiert worden, dass die Aufenthaltsgestattung in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens bis 23. Jänner 2021 gültig sei und der Bf bisher keine Entscheidung im Asylverfahren erhalten habe.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass der Bf am x der Deutschen Bundespolizei übergeben worden sei. Eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG habe zur Folge, dass eine Abschiebung in den Zielstaat zulässig sei. Die Anordnung bleibe binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht. Alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige seien als Rückkehrentscheidungen zu werten. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Ausreise freiwillig oder im Rahmen einer Abschiebung erfolge.

in der Stellungnahme des Bf werde angeführt, dass vom Verein M die Ausreise des Bf nach Deutschland unterstützt worden sei. Die Frist sei immer wieder verlängert worden, da aufgrund der COVID-19-Situation die Ausreise zum festgelegten Zeitpunkt vorher nicht durchführbar gewesen sei. Die letzte Fristverlängerung sei mit 3. Juni 2020 bis 2. Juli 2020 angegeben worden. Weiters werde festgehalten, dass der Bf von vornherein die richtigen rechtlichen Schritte setzen habe wollen.

Er habe eine fachliche Beratung eingeholt, damit die Familienzusammenführung aufgrund der Rückkehrentscheidung nicht vereitelt würde.

Die Außerlandesbringung sei am x vorgenommen worden. Im vorliegenden Bericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich sei die Übergabe an die Deutsche Bundespolizei am x um 10:55 Uhr bei der Polizeiinspektion x angegeben worden. Auf Anfrage vom 18. September 2020 habe es sich dabei um keine freiwillige Ausreise gehandelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 NAG dürfe einem Fremden kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen worden sei und seit seiner Ausreise nicht bereits 18 Monate vergangen seien, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 NAG eingebracht habe, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen sei.

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sei nach § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, dass der Fremde (Drittstaatsangehörige) über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfüge und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sei. In der Stellungnahme werde darauf hingewiesen, dass die Österreichische Gesundheitskasse die Mitversicherung bei der Ehegattin jederzeit ermögliche, wenn der Bf wieder im österreichischen Bundesgebiet mit seiner Ehegattin in einem Haushalt leben würde. Eine diesbezügliche Bestätigung liege bisher nicht vor.

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG könne ein Aufenthaltstitel trotz eines Erteilungshindernisses sowie in Ermangelung einer Voraussetzung erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten sei.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens seien insbesondere nachfolgende Ausführungen zu berücksichtigen: Der Bf sei illegal nach Österreich eingereist und habe am 27. Dezember 2019 einen Antrag auf Asyl gestellt, obwohl er bereits am 22. Oktober 2019 in Deutschland eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens erhalten habe. Zum Zeitpunkt seiner illegalen Einreise sei der Bf noch nicht verheiratet gewesen und es habe bis Dezember 2019 kein gemeinsames Familienleben stattgefunden. Die Ehe sei am 29. Februar 2020 am Standesamt in x geschlossen worden. Sollte überhaupt ein tatsächliches Eheleben entstanden sein, sei dieses gänzlich in einem Zeitraum des unsicheren Aufenthaltsstatus entstanden. Das öffentliche Interesse zur Einhaltung der fremdenrechtlichen Bestimmungen wiege in solchen Fallkonstellationen besonders schwer. Der Bf habe gewusst oder hätte wissen müssen, dass das Zusammenleben in einem Zeitraum des illegalen Aufenthaltsstatus erfolgte.

Auf ein schützenswertes Privat- und Familienleben iSd Art. 8 EMRK könne sich der Bf unter diesen Voraussetzungen daher nicht berufen.

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 16. Februar 2021, mit welcher der Bescheid zur Gänze angefochten wird.

Begründend führte der Bf aus, der Bescheid der belangten Behörde stütze sich darauf, dass bekannt sei, dass der Bf am x an die Deutsche Bundespolizei übergeben worden sei, wobei es sich um keine freiwillige Ausreise gehandelt habe. Weiters berufe sich die belangte Behörde darauf, dass eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG vorgelegen sei und diese Anordnung binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht bleibe. Alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige seien als Rückkehrentscheidungen zu werten; dabei spiele es keine Rolle, ob die Ausreise freiwillig oder im Rahmen einer Abschiebung erfolge.

Dieser Argumentation sei entgegenzuhalten, dass gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 der Rückkehrrichtlinie eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehe, falls keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt worden sei. Daran ändere auch die Aussage nichts, dass alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige als Rückkehrentscheidungen zu werten seien. Dies ändere nichts an der weiteren Gültigkeit von Art. 11 der Rückführungsrichtlinie, wonach Rückkehrentscheidungen mit einem Einreiseverbot nur einhergehen würden, falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt worden sei. Genau dies sei im gegenständlichen Fall jedoch erfolgt und sei nicht entsprechend berücksichtigt worden. Konkret stelle sich die Situation so dar, dass die ursprünglich eingebrachte Beschwerde zurückgezogen worden sei und vom Verein M die freiwillige Ausreise nach Deutschland unterstützt und immer wieder verlängert worden sei, da diese aufgrund der COVID-19-Situation jeweils zum nächstfestgelegten Zeitpunkt nicht durchführbar gewesen sei. Nach Zurückziehung der Beschwerde und geplanter Einbringung des Antrages auf Familienzusammenführung in Deutschland sei eine Frist für die freiwillige Ausreise im laufenden Rückkehrverfahren vom Verein M laufend verlängert worden. Die Frist zur freiwilligen Ausreise sei im Zeitpunkt der zwangsweisen Überstellung des Bf nach Deutschland am x somit noch aufrecht gewesen und die mit polizeilicher Zwangsgewalt durchgeführte Überstellung ohne rechtliche Grundlage erfolgt, da die Frist noch bis 2. Juli 2020 offen gewesen sei.

Ergänzend sei auszuführen, dass sowohl der Gesundheitszustand des Bf als auch seiner Ehegattin momentan nicht gut sei und werde auf die ärztlichen Unterlagen verwiesen.

Die Ehegattin habe von vornherein die finanzielle Verantwortung übernommen und sie sei mit ihrem Einkommen, wie den beiliegenden Lohnabrechnungen entnommen werden könne, dazu auch tatsächlich in der Lage. Der derzeitige Zustand setze ihr jedoch psychisch sehr zu und befinde sie sich diesbezüglich in medikamentöser Behandlung.

Hinsichtlich der vorgeworfenen fehlenden Krankenversicherung sei auszuführen, dass entsprechend einer Anfrage bei der Österreichischen Gesundheitskasse eine Mitversicherung bei der Ehegattin jederzeit möglich sei, wenn der Bf wieder im österreichischen Bundesgebiet mit seiner Ehegattin in einem Haushalt leben würde. Eine Bestätigung über dieses Faktum werde jedoch routinemäßig von der Österreichischen Gesundheitskasse nicht ausgestellt. Aufgrund der Arbeitstätigkeit der Ehegattin sei eine Krankenversicherung jedenfalls ausreichend, entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten, im Rahmen der Mitversicherung vorhanden.

Hinsichtlich des Vermerks der unfreiwilligen Ausreise sei bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Antrag auf Korrektur eingebracht worden, der sich derzeit in Bearbeitung befinde.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes hätte der Antrag auf Familienzusammenführung positiv beschieden werden müssen, insbesondere jedoch hätte die zwangsweise Außerlandesbringung, welche nicht rechtmäßig gewesen sei, nicht als Grund für die negative Entscheidung gewertet werden dürfen.

Der Bf stelle die Anträge, die Beschwerdeinstanz möge a) eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen, b) den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Jänner 2021, GZ: BA-4-AEG/79851, dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher“ stattgegeben werde, in eventu c) den erstinstanzlichen Bescheid aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 26. April 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf bzw. seine rechtsfreundliche Vertretung und die belangte Behörde geladen wurden. In der

Verhandlung wurde der Bf vernommen. Darüber hinaus wurde die Sach- und Rechtslage umfangreich erörtert.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Staatsangehöriger der Türkei und am x geboren. Am 4. August 2020 stellte er beim österreichischen Generalkonsulat in x den mit 21. Juli 2020 datierten Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger", welcher an die belangte Behörde weitergeleitet wurde.

II.2. Der Bf verfügte von 18. November 2019 bis 25. November 2019 über ein Visum für Deutschland und reiste von x nach x. In Deutschland stellte der Bf einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Fremdenwesen, woraufhin ihm eine Aufenthaltsgestattung in Deutschland bis 22. Oktober 2020 erteilt und diese in der Folge bis 23. Jänner 2021 verlängert wurde.

Nach der Einreise in Deutschland und der dortigen Asylantragstellung reiste der Bf nach Österreich und stellte am 27. Dezember 2019 auch in Österreich beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Asylantrag.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Februar 2020, GZ: 1256406201/191318710, wurde Antrag des Bf auf internationalen Schutz vom 27. Dezember 2019 ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen. Für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz ist gemäß Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Deutschland zuständig (Spruchpunkt 1). Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 FPG wurde gegen den Bf die Anordnung der Außerlandesbringung verfügt. Demzufolge ist gemäß § 61 Abs. 2 FPG die Abschiebung nach Deutschland zulässig.

Der Bf erhob dagegen Beschwerde, zog diese aber wieder zurück, sodass der Bescheid am 4. März 2020 in Rechtskraft erwuchs.

Am 30. Dezember 2019 erfolgte ein Aufnahmegesuch an Deutschland und eine Zustimmung Deutschlands vom 30. Dezember 2019.

II.3. Am 29. Februar 2020 heiratete der Bf die österreichische Staatsangehörige D A, geb. am x. Am 11. August 2020 erteilte der Bf seiner Ehefrau die schriftliche Vollmacht, ihn im gegenständlichen Verfahren zu vertreten.

II.4. Gegen den Bf wurde die Außerlandesbringung mittlerweile durchgesetzt. Am x um 05:58 Uhr wurde der Bf von der Streife „K x“ an seiner Wohnadresse im Beisein seiner Ehefrau angetroffen und festgenommen. Nach dem Bericht der PI K

verhielt sich der Bf äußerst kooperativ. Der Bf wurde schließlich am x um 10:55 Uhr bei der PI S an die Deutsche Bundespolizei übergeben.

II.5. Die Ehefrau ist in Österreich als Verkäuferin bei der P KG erwerbstätig. Ausgehend von den vorgelegten Entgeltsabrechnungen, z.B. jener von Jänner 2020, verfügt die Ehefrau des Bf über ein monatliches Einkommen von 1.529,64 Euro. Unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen ergibt sich ein durchschnittliches Einkommen von 1.784,58 Euro [1.529,64 x14 :12].

II.6. Die Ehefrau des Bf ist Mieterin einer Wohnung der „G - G GmbH“ in x, x im Ausmaß von 68,06 m^2. Die monatliche Miete inklusive Betriebskosten beträgt 409,19 Euro. Im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels wird der Bf bei seiner Ehefrau wohnen; wie schon während seines Aufenthaltes in Österreich.

II.7. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit verfügt die Ehefrau des Bf über eine gesetzliche Krankenversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse nach den Bestimmungen des ASVG. Nachdem der Bf bei Erteilung eines Aufenthaltstitels bei seiner Ehefrau wohnen wird, besteht ex lege die Möglichkeit einer Mitversicherung nach § 123 ASVG. Ein Krankenversicherungsschutz wird daher gegeben sein.

II.8. Der Bf hat darüber hinaus den Nachweis einer Deutschprüfung auf dem Niveau A 1 durch Vorlage eines „ÖSD Zertifikat A 1“ des Berufsförderungsinstitut Oberösterreich vom 23. Juni 2020 erbracht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten des Bf und die Antragstellung ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Die Einreise des Bf und das dafür erteilte Visum sind aus den im Akt befindlichen Dokumenten, insbesondere aus dem Reisepass des Bf ersichtlich. Mit seinem Antrag hat der Bf auch die Aufenthaltsgestattung in Deutschland bis 22. Oktober 2020 vorgelegt. Die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung in Deutschland bis 23. Jänner 2021 ergibt sich aus der Vorlage des Bf vom 30. Oktober 2020.

Das Asylverfahren in Österreich ist durch den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Februar 2020, GZ: 1256406201/191318710, dokumentiert. Der Verfahrensablauf ist außerdem durch eine vom Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 26. April 2021 vorgelegte Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11. März 2021 nachvollziehbar.

III.3. Die Eheschließung des Bf mit der österreichischen Staatsangehörigen, D A, ist durch die im Akt befindliche Heiratsurkunde belegt. Die Vollmachterteilung ergibt sich ebenfalls aus dem Akt.

III.4. Die Außerlandesbringung am x ergibt sich aus dem Bericht der PI K vom x, GZ: PAD/20/01076779/001/FW. Die Qualifikation der Außerlandesbringung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.5. Die Einkommensverhältnisse der Ehefrau sind aus den Entgeltsabrechnungen, die mit dem Antrag des Bf vorgelegt wurden, sowie aus den mit einer Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 vorgelegten Entgeltsabrechnungen ersichtlich.

Zusätzlich hat die Ehefrau auf informatives Befragen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angegeben, dass sie ab Juni 2021 ihre Stundenanzahl erhöhen werde und dann über ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro verfügen werde.

Die belangte Behörde hat außerdem angegeben, dass die ausreichenden finanziellen Mittel nicht in Frage stehen würden.

III.6. Die Feststellungen zu den Wohnverhältnissen des Bf ergeben sich aus dem vorgelegten Mietvertrag der Ehefrau, aus dem die Größe der Wohnung und die Wohnungskosten hervorgehen. Aus der „Privathaushaltsbestätigung aus dem Lokalen Melderegister“ vom 5. Juni 2020 ist ersichtlich, dass der Bf bereits bei seiner Ehefrau wohnhaft war.

III.7. Wenngleich der Bf keine schriftliche Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse über die Mitversicherung bei seiner Ehefrau vorgelegt hat, ergibt sich diese bereits ex lege aus § 123 ASVG (siehe dazu unten). Auch die belangte Behörde hat angegeben, dass die ex lege bestehende Mitversicherung des Bf bei seiner Ehefrau nicht (mehr) strittig ist.

III.8. Als Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A 1 befindet sich das Zertifikat des Berufsförderungsinstitutes im Akt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 2 normiert folgende Definitionen der dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[...]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

13. Erstantrag: der Antrag, der nicht Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrag (Z 11 und 12) ist;

[...]

(2) Niederlassung ist der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck

1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

(3) Der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) gilt nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.

[...]“

IV.1.2. § 11 NAG regelt die allgemeinen Bestimmungen:

„§ 11. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund

bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

IV.1.3. § 21a NAG sieht zu den Deutschkenntnissen vor:

„§ 21a. Nachweis von Deutschkenntnissen

(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]"

IV.1.4. § 47 NAG normiert die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger":

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist,
2. wegen des Mangels an einem Quotenplatz zurückzuweisen ist, oder
3. wegen zwingender Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 abzuweisen ist.

Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung im Fall des § 20e Abs. 1 Z 1 AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen.

[...]“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 28/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.2.1. § 123 ASVG regelt für Ehegatten folgende Anspruchsberechtigung:

„§ 123. Anspruchsberechtigung für Angehörige

(1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin;

[...]“

IV.2.2. § 292 ASVG sieht für eine Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung vor:

„§ 292. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

[...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €)“

IV.2.3. § 293 ASVG setzt nachfolgende, jährlich angepasste, Ausgleichszulagenrichtsätze fest:

„§ 293. Richtsätze

(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben .....1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen ..... . 882,78 € (Anm. 2),

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 .....747,00 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....274,76 € (Anm. 3),

falls beide Elternteile verstorben sind ....412,54 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....488,24 € (Anm. 5),

falls beide Elternteile verstorben sind ....747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €

Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: „In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck „1 398,97 €“ durch den Ausdruck „1 472,00 €“ ersetzt.“. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: „Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.“

Anm. 2: für 2017: 889,84 €
für 2018: 909,42 €
für 2019: 933,06 €
für 2020: 966,65 €
für 2021: 1 000,48 €

Anm. 3: für 2017: 327,29 €
für 2018: 334,49 €
für 2019: 343,19 €
für 2020: 355,54 €

für 2021: 367,98 €
Anm. 4: für 2017: 491,43 €
für 2018: 502,24 €
für 2019: 515,30 €
für 2020: 533,85 €
für 2021: 552,53 €
Anm. 5: für 2017: 581,60 €
für 2018: 594,40 €
für 2019: 609,85 €
für 2020: 631,80 €
für 2021: 653,91 €
Anm. 6: für 2017: 137,30 €
für 2018: 140,32 €
für 2019: 143,97 €
für 2020: 149,15 €
für 2021: 154,37 €)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

V.2. Die Ehefrau ist österreichische Staatsbürgerin, der Bf ist Staatsangehöriger der Türkei. Die Ehefrau des Bf gilt damit als „Zusammenführende“, iSd § 47 Abs. 1 NAG, da sie seit 14. Jänner 2004 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und in x, x, dauerhaft eine Wohnung bezogen hat. Der Bf hat die türkische Staatsbürgerschaft und gilt damit als Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

§ 47 Abs. 2 NAG knüpft die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG an. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

V.3. Der Bf und seine Ehefrau sind verheiratetet. Sie sind insofern Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG. Die Eheschließung stützt sich auf die vorgelegte Heiratsurkunde.

V.4. § 11 NAG regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und ist eine zentrale Bestimmung für die Voraussetzungen für dessen Erteilung. Diese Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 müssen für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt werden. Wenn es aufgrund von Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel dennoch erteilt werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 1].

V.5. Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn (1.) gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht; (2.) gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; (3.) gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; (4.) eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt; (5.) eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder (6.) er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Im Hinblick auf einen Aufenthaltstitel für den Bf liegen Versagungsgründe nach § 11 Abs. 1 Z 2, Z 4, Z 5 und Z 6 NAG nicht vor.

V.6. Hinsichtlich der Außerlandesbringung des Bf vom x st allerdings zu prüfen, ob ein Versagungsgrund nach § 11 Abs. 1 Z 1 oder Z 3 NAG vorliegen könnte.

V.6.1. Die belangte Behörde hat in ihrem in Beschwerde gezogenen Bescheid den Antrag des Bf insbesondere unter Zugrundelegung von § 11 Abs. 1 Z 3 NAG abgewiesen.

Die belangte Behörde geht in ihrer Entscheidung davon aus, dass eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG zur Folge habe, dass eine Abschiebung in den Zielstaat zulässig sei. Die Anordnung bleibe binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht. Aufgrund der Judikatur seien alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige als Rückkehrentscheidungen zu werten. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Ausreise freiwillig oder im Rahmen einer Abschiebung erfolgt sei.

In der Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung werde angeführt, dass vom Verein M die Ausreise des Bf nach Deutschland unterstützt und die Frist immer wieder verlängert worden sei, da aufgrund der COVID-19-Situation die Ausreise zum festgelegten Zeitpunkt vorher nicht durchführbar gewesen sei. Die letzte

Fristverlängerung sei mit 3. März 2020 bis 2. Juli 2020 angegeben worden. Die Frist zur freiwilligen Ausreise sei im Zeitpunkt der zwangsweisen Überstellung des Bf nach Deutschland am x somit noch aufrecht gewesen und die mit polizeilicher Zwangsgewalt durchgeführte Überstellung ohne rechtliche Grundlage erfolgt, da die Frist für die freiwillige Ausreise noch bis 2. Juli 2020 offen gewesen sei. Im Sinne des Art. 11 der Rückführungsrichtlinie sei daher das Einreiseverbot in der Dauer von 18 Monaten im gegenständlichen Fall nicht wirksam, da eine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt worden sei und diese zum Zeitpunkt der Überstellung nach Deutschland nicht abgelaufen gewesen sei. Weiteres werde festgehalten, dass der Bf von vornherein die richtigen rechtlichen Schritte setzen habe wollen und fachliche Beratung u.a. beim Verein M eingeholt habe, damit die Familienzusammenführung aufgrund der Rückkehrentscheidung nicht vereitelt werde.

Die Außerlandesbringung sei am x vorgenommen worden. Im vorliegenden Bericht der PI K werde die Übergabe an die Deutsche Bundespolizei mit x um 10:55 Uhr bei der PI S angegeben. Auf Anfrage vom 18. September 2020 habe es sich um keine freiwillige Ausreise gehandelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 NAG dürfe einem Fremden kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen worden sei und seit seiner Ausreise nicht bereits 18 Monate vergangen seien, sofern er nicht einen Antrag gemäß 3 21 Abs. 1 NAG eingebracht habe, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen sei.

V.6.2. In seiner Beschwerde vom 16. Februar 2021 vertritt der Bf die Auffassung, dass sich der den Antrag auf Familienzusammenführung abweisende Bescheid darauf stütze, dass der Behörde bekannt sei, dass der Bf am x an die Deutsche Bundespolizei übergeben worden sei. Auf Anfrage vom 18. September 2020 habe es sich um keine freiwillige Ausreise gehandelt. Weiters berufe sich die belangte Behörde darauf, dass eine Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FPG vorgelegen sei und diese Anordnung binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht bleibe. Aufgrund der Judikatur des VwGH seien alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige als Rückkehrentscheidungen zu werten. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Ausreise freiwillig oder im Rahmen einer Abschiebung erfolge.

Dieser Argumentation sei entgegen zu halten, dass gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 der Rückkehrrichtlinie eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehe, falls keine Frist für eine allfällige Ausreise eingeräumt werde. Daran ändere auch die Aussage der genannten Entscheidung nichts, dass alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige als Rückkehrentscheidungen zu werten seien.

Konkret habe sich die Situation so dargestellt, dass die ursprünglich eingebrachte Beschwerde zurückgezogen worden sei und vom Verein M die freiwillige Ausreise nach Deutschland unterstützt und immer wieder verlängert worden sei, da diese aufgrund der COVID-19-Situation jeweils zum festgelegten Zeitpunkt nicht durchführbar gewesen sei. Nach Zurückziehung der Beschwerde und geplanter Einbringung des Antrages auf Familienzusammenführung in Deutschland sei die Frist für die freiwillige Ausreise im laufenden Rückkehrverfahren vom Verein M laufen verlängert worden. Es werde diesbezüglich auf die Bestätigungen jeweils vom 16. März 2020 (Frist bis 31. März 2020), vom 30. März 2020 (Frist bis 30. April 2020), vom 27. April 2020 (Frist bis 2. Juni 2020) sowie vom 3. Juni 2020 (verlängerte Frist bis 2. Juli 2020) verwiesen. Die Frist zur freiwilligen Ausreise sei im Zeitpunkt der zwangsweisen Überstellung des Bf nach Deutschland am x somit noch aufrecht gewesen und die mit polizeilicher Zwangsgewalt durchgeführte Überstellung ohne rechtliche Grundlage erfolgt, da die Frist für die freiwillige Ausreise noch offen gewesen sei.

Im Sinne des Art. 11 der Rückkehrrichtlinie sei daher das Einreiseverbot in der Dauer von 18 Monaten im gegenständlichen Fall nicht wirksam, da eine Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt worden sei und dies zum Zeitpunkt der Überstellung nach Deutschland am x noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Ergänzend sei festzuhalten, dass der Bf und seine Ehegattin versucht hätten, von vornherein die richtigen rechtlichen Schritte zu setzen und diesbezüglich auch umfangreiche fachliche Beratung eingeholt hätten und umfassend erläutert hätten und schließlich vereinbart hätten, die Beschwerde zurückzuziehen und die freiwillige Ausreise einzuleiten, damit die Familienzusammenführung aufgrund der bestehenden Rückkehrentscheidung nicht vereitelt werde. In weiterer Folge sei das Beschwerdeverfahren mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. Februar 2020 eingestellt worden.

Hinsichtlich des Vermerks der unfreiwilligen Ausreise sei bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Antrag auf Korrektur eingebracht worden, der sich derzeit in Bearbeitung befinde.

V.6.3. Der Bf stellte mit Eingabe an die Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Februar 2021 den in der Beschwerde erwähnten „Antrag auf Aufhebung des Vermerks der unfreiwilligen Ausreise“, der von dieser zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weitergeleitet wurde.

In einer Stellungnahme an den Bf vom 11. März 2021 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass ein rechtliches Interesse an einer Berichtigung/Löschung iZm dem NAG-Verfahren nicht ersichtlich sei, sodass sich aus diesem Verfahren kein Anspruch auf Berichtigung/Löschung ergeben könne.

Begründend führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass dann, wenn ein Dritter (z.B. ein Verein) eine Bestätigung über ein laufendes „Rückkehrverfahren“ oder ähnliches ausstelle, dies keine behördliche Tätigkeit des BFA sei und keine Auswirkungen darauf habe, ob eine Abschiebung rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen sei. Es handle sich hiebei auch um keine Zusage oder ähnliches des BFA (zumal diese Bestätigungen ohne Zutun des BFA erfolgen würden). Im Übrigen sehe das Gesetz bei Anordnungen zur Außerlandesbringung – anderes als etwa bei Rückkehrentscheidungen (§ 55 FPG) weder eine Frist für die freiwillige Ausreise noch eine Verlängerung vor. Die Abschiebung sei innerhalb der 6-Monats-Frist des Art. 29 Dublin-III-VO auf Basis einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Anordnung zur Außerlandesbringung über Anordnung des BFA gemäß § 46 FPG erfolgt. Eine Unverhältnismäßigkeit oder sonstige Rechtswidrigkeit der Abschiebung sei nicht ersichtlich, zumal eine „Bestätigung“ eines Dritten (Verein) an der Vollstreckbarkeit einer Anordnung zur Außerlandesbringung nichts ändern könne.

Auch aus dem Vorbringen iZm einem NAG-Verfahren sei eine rechtswidrige Datenverarbeitung, eine Rechtswidrigkeit der Abschiebung oder ein rechtliches Interesse an einer Berichtigung/Löschung nicht ersichtlich, zumal mit der Abschiebung keine Rückkehrentscheidung (§ 11 Abs. 1 Z 3 NAG), sondern eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 FPG (Überstellungsentscheidung iSd Art. 26 Dublin-III-VO) vollstreckt wurde. Für das BFA ist daher ein rechtliches Interesse an einer Berichtigung/Löschung iZm dem NAG-Verfahren nicht ersichtlich, sodass sich aus diesem Verfahren kein Anspruch auf Berichtigung/Löschung ergeben kann.

V.6.4. § 11 Abs. 1 Z 1 NAG normiert, dass einem Fremden ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, wenn gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht.

Entsprechend dem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5. Februar 2020, GZ: 1256406201/191318710, wurde keine dieser Maßnahmen verhängt.

V.6.5. § 11 Abs. 1 Z 3 NAG normiert, dass einem Fremden ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, wenn gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist.

§ 46 Abs. 1 FPG normiert, dass Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, von den Organen des öffentlichen

Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten sind (Abschiebung), wenn 1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint, 2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind, 3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder 4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

§ 61 Abs. 1 FPG regelt, dass das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen hat, wenn 1. dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG oder 2. er in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dieser Mitgliedstaat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung dieses Antrages zuständig ist. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige. Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat eine Anordnung zur Außerlandesbringung zur Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht.

Nicht geklärt ist, ob der Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 3 NAG in Einklang mit Art. 11 RL 2008/115/EG (RückführungsRL) steht. Das wäre dann nicht der Fall, wenn die Präklusivfrist von 18 Monaten als Einreiseverbot gewertet würde. Der Begriff der freiwilligen Ausreise ist zudem unbestimmt: So ist nicht klar, ob unter freiwilliger Ausreise das Verlassen des Bundesgebiets ohne Einsatz von Zwangsmitteln (Abschiebung gemäß § 46 FPG) zu verstehen ist oder bereits dann nicht von einer freiwilligen Ausreise gesprochen werden kann, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise (§ 55 FPG) verstrichen ist. Da nicht in allen Fällen eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren ist (vgl. § 55 Abs. 4 FPG iVm § 18 BFA-VG), würde das in diesen Fällen letztendlich bedeuten, dass immer die Sperrfrist von 18 Monaten zur Anwendung käme. Da dies keinesfalls mit Art. 11 RL 2008/115 in Einklang zu bringen wäre, wird unter freiwilliger Ausreise jede Ausreise zu verstehen sein, die keine Abschiebung iSd § 46 FPG darstellt. Nach einer freiwilligen Ausreise besteht die 18-monatige Sperrfrist nicht, wenn gemäß § 21 Abs. 1 ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Ausland eingebracht wird (näher Erl. zu § 21). Eine (allenfalls ansonsten zulässige) Inlandsantragstellung ist in diesem Fall nicht möglich. Z 3 stellt aber keinen absoluten Versagungsgrund dar. Trotz Vorliegen dieses Erteilungshindernisses kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 8].

V.6.6. § 11 Abs. 1 Z 3 NAG nennt als Versagungsgrund explizit nur die Erlassung einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung, erwähnt aber die Anordnung zur Außerlandesbringung nicht. Daraus lässt sich ableiten, dass die Anordnung zur Außerlandesbringung nicht als Versagungsgrund iSv § 11 Abs. 1 Z 3 NAG normiert wurde. Diese Interpretation wird auch dadurch gestützt, dass in § 46 Abs. 1 FPG die einzelnen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Ausweisung, Aufenthaltsverbot) explizit aufgezählt werden. Zusätzlich wird die Anordnung zur Außerlandesbringung in § 61 FPG gesondert normiert, was wohl nicht erforderlich gewesen wäre, wenn an alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen dieselben Rechtsfolgen geknüpft wären.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geht in diesem Sinn davon aus, dass mit der Abschiebung des Bf keine Rückkehrentscheidung iSd § 11 Abs. 1 Z 3 NAG, sondern eine Anordnung zur Außerlandesbringung iSd § 61 Abs. 1 Z 1 FPG vollstreckt wurde.

V.6.7. Im Ergebnis liegt der Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 3 NAG daher ebenfalls nicht vor.

V.7. § 11 Abs. 2 NAG regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um einen Aufenthaltstitel erteilen zu können.

V.7.1. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

In diesem Fall darf die Behörde keinen Aufenthaltstitel erteilen. Für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass eine strafrechtliche Verurteilung des Fehlverhaltens vorliegt. Die Behörde muss vielmehr die Art und Schwere des Fehlverhaltens beurteilen (VwGH 19.02.2014, 2011/22/0009). Auch Anzeigen an Behörden können grundsätzlich geeignet sein, eine solche Gefährdung zu begründen (VwGH 03.04.2009, 2008/22/0711). Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit muss fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig geprüft werden. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 18].

Im Fall des Bf sind keine strafrechtlichen Verurteilungen aktenkundig. Vielmehr ist der Bf unbescholten. Die erste Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG ist somit erfüllt.

V.7.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird. [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 20].

Die Ehegattin des Bf ist nach dem im Akt befindlichen Mietvertrag mit der „G - G GmbH“ Mieterin einer Wohnung in x, x im Ausmaß von 68,06 m^2; die monatliche Miete inklusive Betriebskosten beträgt 409,19 Euro. Eine solche Wohnung ist für zwei Personen ausreichend. Der Bf wird im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels bei seiner Ehefrau wohnen, die für die Wohnung aufkommt. Insofern ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllt.

V.7.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf der Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Im Bereich des – soweit hier vorliegenden – Familiennachzugs kann fraglich sein, ob vor Eintritt einer Mitversicherung noch ein anderer Krankenversicherungsschutz nötig ist. Gemäß § 123 Abs. 1 ASVG tritt eine Mitversicherung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit gegebenenfalls eine Mitversicherung vor [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 21].

Auch im Falle des Bf wird daher spätestens mit Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Mitversicherung bei seiner Ehegattin gegeben sein, die selbst über eine aufrechte Sozialversicherung verfügt. Eine solche Mitversicherung ist gemäß § 123 ASVG ex lege gegeben.

V.7.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. In § 11 Abs. 5 NAG wird diese Vorgabe präzisiert. Demnach müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ zutreffen. Der Fremde muss über feste und regelmäßige Einkünfte verfügen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder Gebietskörperschaften ermöglichen, diese müssen in Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station“ gemäß § 293 Abs. 3 zweiter Satz ASVG unberücksichtigt bleiben. Zudem sind bei Erstanträgen soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Wenn es aufgrund Art. 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen der ausreichenden Unterhaltsmittel ein Aufenthaltstitel erteilt werden [Czech/Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 22].

Wie festgestellt, verfügt die Ehefrau des Bf über ein durchschnittliches monatliches Einkommen inklusive aliquoter Sonderzahlungen in Höhe von 1.784,58 Euro.

Für das Jahr 2021 beträgt der Richtsatz ab 1. Jänner 2021 für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, 1.578,36 Euro. Zu berücksichtigen ist die monatliche Miete von 409,19 Euro. Abzüglich der vollen freien Station von 304,45 Euro ergeben sich daher 104,74 Euro, die einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind also die Ausgaben jedenfalls nur hinsichtlich jenen Teils beachtlich, der die „volle freie Station“ gemäß § 292 Abs. 3 ASVG übersteigt [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 25]. Damit sind 104,74 Euro zum Ausgleichszulagenrichtsatz von 1.578,36 Euro hinzuzuzählen, sodass sich eine Summe von 1.683,10 Euro ergibt.

Der Bf verfügt selbst über kein Einkommen, ein Nachweis der Unterhaltsmittel ist allerdings auch in Form von Unterhaltsansprüchen möglich [Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2, § 11 Rz 27]. Der Bf verfügt gegenüber seiner Gattin, deren Einkommen 1.784,58 Euro monatlich beträgt, über einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Da durch dieses Einkommen der Richtsatz zuzüglich der gesamten, periodischen Aufwendungen bereits überschritten wird, bedarf es keiner näheren Klärung, ob bzw. mit welchen Anteil die Gattin des Bf für die Mietausgaben aufkommt. Selbst wenn die Gattin alleine für die gesamten Aufwendungen aufkommt, was diese zugesichert hat, kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Aufenthalt des Bf zu Belastungen einer Gebietskörperschaft kommt. Somit ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG erfüllt.

V.7.5. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 NAG dürfen durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerechtsubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Derartige Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

V.7.6. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 6 und Z 7 NAG sind für den gegenständlichen Fall nicht relevant.

V.7.7. Im Ergebnis erfüllt der Bf somit alle Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG.

V.8. Aus § 21a Abs. 1 NAG ergibt sich für die Erstantragsstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau. Zumal der Bf die bestandene Prüfung des erforderlichen Niveaus A 1 nachgewiesen hat, verfügt er auch über die für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlichen Deutschkenntnisse.

V.9. Nachdem der Bf somit alle für die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger zu Österreicher" notwendigen Voraussetzungen erfüllt, war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Der beantragte Titel ist daher für 12 (zwölf) Monate zu erteilen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 NAG. Auf die oben dargestellte Judikatur (Punkt V.) wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer